

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Zum Stellenwert der erneuerbaren Energieträger

Der Einsatz erneuerbarer Energieträger in der Stromerzeugung bildet seit Jahrzehnten das Rückgrat des österreichischen Kraftwerksparks. Mit einem Anteil der Erneuerbaren von etwa 70% (nach Abzug von Pumpstrom: 66%) am Bruttoinlandsstromverbrauch nahm Österreich bereits 1997 innerhalb der EU eine klare Spitzenposition ein (auf den weiteren Plätzen innerhalb der Europäischen Union folgten Schweden mit 49,1% an zweiter, Portugal mit 38,5% an dritter und Finnland mit 24,7% an vierter Stelle). Dieser Anteil hat sich aufgrund des Stromverbrauchswachstums bis 2006 auf 57,35% verändert und wird 2007 voraussichtlich auf 62,45% steigen. Zum Vergleich mit anderen Staaten der Europäischen Union liegen derzeit keine verlässlichen Daten für die Jahre 2006 oder 2007 vor.

Aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes, der Erhaltung einer intakten Umwelt und des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts stellt sich die Forcierung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen als eine Maßnahme dar, der höchste Priorität zukommt. Dieser Bedeutung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wurde bereits durch die Entschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1998, 128/E, XX. GP, in der 133. Sitzung und vom 25. März 1999, 167/E, XX. GP, in der 144. Sitzung zum Ausdruck gebracht. Weiters manifestieren auch zahlreiche Petitionen von Gebietskörperschaften und sonstigen Rechtsträgern dass das Interesse an einer Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in weiten Teilen der Bevölkerung fest verankert ist und von einem breiten Konsens der Stromkonsumenten getragen wird. Zuletzt wurde die Bedeutung des Ökostromgesetzes durch den Beschluss der Bundesregierung im 21. Ministerrat vom 11. Juli 2007, TOP 46, hervorgehoben.

2. Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

Auf der Ebene der Europäischen Union hat der Rat in seiner Entschliessung vom 8. Juni 1998 über erneuerbare Energieträger und das Europäische Parlament in seiner Entschliessung zum Weißbuch den Stellenwert, der der forcierten Förderung erneuerbarer Energieträger zukommt, eindrucksvoll bestätigt. Durch die Richtlinie 2001/77/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt wurde schließlich ein Rechtsrahmen für den Markt für erneuerbare Energiequellen geschaffen, der die Notwendigkeit einer öffentlichen Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen innerhalb des Gemeinschaftsrahmens anerkennt und unter anderem der Notwendigkeit Rechnung trägt, die externen Kosten der Stromerzeugung zu internalisieren und dabei den in den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene praktizierten unterschiedlichen Systemen zur Unterstützung erneuerbarer Energiequellen Rechnung trägt und Referenzwerte für die nationalen Richtziele der Mitgliedstaaten für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2010 enthält.

Die zunehmende Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Einhaltung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen benötigt wird. Durch die Richtlinie 2001/77/EG, soll insbesondere auch erreicht werden, dass erneuerbare Energieträger auch nach Vollendung der Liberalisierung des Elektrizitätsbinnenmarks ihren Stellenwert behalten und insbesondere auch ihren Beitrag zur Kyoto- Zielerreichung leisten. Dabei ist jedoch davon auszugehen, dass die zur Forcierung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energie vorgesehenen Förderregelungen nach einem angemessenen Zeitraum an die Entwicklung anzupassen sind, wobei die Zielsetzung, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gegenüber Strom aus nicht erneuerbaren Energiequellen wettbewerbsfähig wird, die Kosten für die Verbraucher begrenzt werden und die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung verringert wird, zu verfolgen ist.

Zentrales Anliegen der Richtlinie ist es, die Mitgliedstaaten zu veranlassen, durch die Festsetzung von nationalen Richtzielen für die nächsten zehn Jahre, geeignete Maßnahmen die Steigerung des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu ergreifen. Die Festlegung dieser nationalen Richtziele für den künftigen Verbrauch von Strom aus

erneuerbaren Energiequellen hat sich an den im Anhang zu dieser Richtlinie vorgesehenen Referenzwerten zu orientieren.

Für Österreich wurde dieser Referenzwert für das Jahr 2010 mit einem Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttoinlandsstromverbrauch mit 78,1% bestimmt, wobei dieser Referenzwert auf einen Bruttoinlandsstromverbrauch von 56,1 TWh im Jahr 2010 zu beziehen ist.

Die Mitgliedstaaten haben über die Erreichung der nationalen Richtziele zu berichten und zu analysieren, inwieweit die nationalen Richtziele erreicht wurden. Unterstützungsmaßnahmen für Stromerzeuger, sofern sie mit den Art. 87 und 88 EGV vereinbar sind, werden ausdrücklich als Maßnahme zur Erreichung der nationalen Richtziele anerkannt.

4. Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in Österreich

4.1 Rückblick

Bis zur Erlassung des EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, gab es eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die meist nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhten, sondern bundesländerweise zersplittert in Förderungsprogrammen vorgesehen waren. Über diese uneinheitliche Situation gibt beispielsweise die von der EVA herausgegebene Broschüre „Energiesparförderung 1997 - Ein Nachschlagwerk für Private, Unternehmen und Gemeinden“ Auskunft.

Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im EIWOG:

§ 39 EIWOG bestimmte, dass unabhängige Erzeuger in jenem Ausmaß, in dem sie Strom aus Anlagen abgeben, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie betrieben werden, mit allen Kunden innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit Elektrizität zu beliefern haben. Darüber hinaus verpflichtete § 47 leg.cit. den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, durch Verordnung die Landeshauptmänner zu beauftragen, die Bestimmung von Mindestpreisen für die Einlieferung von elektrischer Energie aus Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergiebetrieben werden, an seiner Stelle auszuüben. Zur Abdeckung der Mehraufwendungen der Verteilernetzbetreiber, waren die Landeshauptmänner zu ermächtigen, jährlich einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif für die im jeweiligen Versorgungsgebiet bezogene elektrische Energie festzusetzen.

Das Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000:

Die durch das Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, erfolgte Novelle des EIWOG enthielt insofern eine qualitative Neuerung, als hier erstmals Mengenziele bezüglich des Anteils von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern an der Stromabgabe von Endverbrauchern festgeschrieben worden sind. Zur Erreichung dieser Ziele hatten die Landeshauptmänner für die Abnahme von elektrischer Energie durch die Netzbetreiber Mindestpreise zu bestimmen, die sich an den durchschnittlichen Kosten für die Erzeugung elektrischer Energie aus Ökoenergieanlagen zu orientieren hatten. Darüber hinaus wurden die Länder ermächtigt, im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung Betreiber von Verteilernetzen, an deren Netz KWK-Anlagen angeschlossen waren, zur Abnahme der, aus diesen Anlagen angebotenen, KWK-Energie zu verpflichten. Die Abdeckung der Mehraufwendungen, die den Verteilernetzbetreibern aus den Differenzbeträgen zwischen den Abnahmepreisen für Ökoenergie aus anerkannten Ökostromanlagen bzw. KWK-Anlagen und den Verkaufserlösen entstanden, erfolgte durch Zuschläge zum Systemnutzungstarif. Hinsichtlich Kleinwasserkraftwerksanlagen erfolgte die Förderung durch die Verpflichtung der Stromhändler, 8% ihrer Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher aus inländischen Kleinwasserkraftwerken zu decken und die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Kleinwasserkraftzertifikate nachzuweisen, die von den Betreibern der Kleinwasserkraftanlagen zu begeben waren.

Die wirtschaftspolitisch ungünstige, länderweise Zersplitterung der Fördermechanismen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen blieb aber im System des EIWOG grundsätzlich bestehen.

4.2 Ökostromgesetz

4.2.1 Erlassung des Ökostromgesetzes 2002

Im Jahr 2001 haben einige Landtage die Landesregierungen aufgefordert, auf den Bund einzuwirken, die gesetzlichen Grundlagen für einen bundesweiten Ausgleich betreffend

Ökoenergie und Energie aus Kleinwasserkraft zu schaffen. Dies führte zur Erlassung des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, mit dem die Förderung der Ökostromerzeugung auf eine bundesweit einheitliche Grundlage gestellt und jene Maßnahmen gesetzlich verankert wurden, die zur Erreichung der im Anhang der EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (2001/77/EG vom 27. September 2001) erforderlich sind. Unterstützt wird die Stromerzeugung aus Kleinwasserkraftanlagen und sonstigen Ökostromanlagen sowie die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen).

Die Förderung der Erzeugung von elektrischer Energie basiert auf einer Abnahmeverpflichtung der Ökobilanzgruppenverantwortlichen zu den von der Energie-Control GmbH genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz, für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sowie nach Zustimmung der von der Landeshauptmännerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe bundeseinheitlich festgesetzten Abnahmepreisen. Diese Abnahmepreise sind so zu gestalten, dass eine kontinuierliche Steigerung der Ökostromproduktion entsprechend den vorgegebenen Zielen erfolgt. Dabei wurden insbesondere folgende Zielvorgaben festgelegt:

- Die Erhöhung des Anteils der Erzeugung elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den in der EU-Richtlinie vorgegebenen Zielwert von 78,1% im Jahr 2010 bezogen auf den Referenzwert von 56,1 TWh (in das Ziel sind alle Erneuerbaren, also die gesamte Wasserkraft und alle übrigen erneuerbaren Energieträger – auch wenn sie im Wege des Ökostromgesetzes keine Einspeisevergütungen erhalten – einzurechnen).
- Die Anhebung des Anteils der Stromerzeugung aus Kleinwasserkraftwerken, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht, auf 9% bis zum Jahr 2008.
- Als Zielvorgabe für die Ökostromerzeugung, ausgenommen Wasserkraft, wurde verankert, dass die erzeugte elektrische Energie, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht festgelegt ist, ab 1. Jänner 2004 etwa 2%, ab 1. Jänner 2006 etwa 3% und ab 1. Jänner 2008 mindestens 4%, gemessen an der gesamten jährlichen Stromabgabe aller Netzbetreiber Österreichs an die, an öffentliche Netze angeschlossenen Endverbraucher, zu betragen hat. Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm oder Abfälle, ausgenommen bestimmte Abfälle mit hohem biogenen Anteil, sind in diese Zielwerte nicht einzurechnen.

Durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit BGBl. II Nr. 508/2002 wurden unter Zugrundelegung der Besonderheiten der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen und den unterschiedlichen Technologien Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen bestimmt, die den Betreibern von Neuanlagen, für die bis 31. Dezember 2004 alle für die Errichtung notwendigen Genehmigungen vorliegen und die bis 30. Juni 2006 (revitalisierte und neue Kleinwasserkraftanlagen bis 31. Dezember 2005) in Betrieb gehen, für einen Zeitraum von 13 Jahren garantiert werden. Die Abnahmepreise haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen zu orientieren.

Einnahmenseitig haben die Ökobilanzgruppenverantwortlichen die erworbenen Mengen an Ökoenergie den Stromhändlern in Form von Fahrplänen zuzuweisen, die ihrerseits verpflichtet sind, die ihnen zugewiesene Ökoenergie zum Verrechnungspreis von 4,5 Cent/kWh zu kaufen und das sich daraus errechnete Entgelt monatlich zu entrichten. Die sich aus dem Kauf von Ökoenergie zu den verordneten Abnahmepreisen und dem Verkauf an die Stromhändler zum Verrechnungspreis ergebenden Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen, werden diesen aus Mitteln abgegolten, die durch Förderbeiträge aufgebracht werden. Diese Förderbeiträge sind von den Stromkonsumenten zu entrichten, deren Höhe jährlich durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit auf Grund einer Schätzung der zu erwartenden Mehraufwendungen neu bestimmt wird. Allfällige Differenzbeträge sind im Folgejahr auszugleichen.

4.2.2 Ökostromgesetz-Novelle 2006

Durch die auf Grund des Ökostromgesetzes erfolgte, forcierte Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wurde das ursprünglich für das Jahr 2008 festgeschriebene Ziel eines Anteils der sonstigen erneuerbaren Energieträger von 4%, gemessen an der jährlichen Stromabgabe an Endverbraucher, bereits im Jahr 2005 erreicht.

Unbeschadet dieses Umstandes bekannte sich die Bundesregierung zum weiteren forcierten Ausbau von Anlagen, die auf Basis von erneuerbaren Energieträgern elektrische Energie

erzeugen und deren Förderung und leitete, nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, per Ministerratsbeschluss vom 7. Oktober 2004 eine Regierungsvorlage an das Präsidium des Nationalrates weiter.

Im Hinblick auf den bisherigen Zielerreichungsgrad wurde dazu verstärkt bei der künftigen Förderung der Erzeugung von Ökoenergie auf die wirksame Begrenzung der Fördermittel – und damit im Zusammenhang stehend – der Förderbeiträge sowie auf die Nachhaltigkeit der Fördermaßnahmen Bedacht genommen. Besonderes Augenmerk wurde auch auf die Heranführung des Ökostroms zur Marktreife, die verbesserte Planbarkeit des künftigen Bedarfs an Fördermittel, die Verbesserung der Investitionssicherheit, den optimierten Einsatz der Fördermittel, die Beschränkung der Förderungen auf die kostengünstigsten Anlagen und die Sicherung der Mittel, die zur Ökostromförderung erforderlich sind, gerichtet. Anstelle der ursprünglich angestrebten 4% bis 2007 wurde zum Ziel gesetzt, den Anteil von sonstigen Ökostromanlagen an der jährlichen Stromabgabe bis 2010 auf 10% zu erhöhen. Zusätzlich wurde eine einheitliche, mit Konzession ausgestattete Ökostromabwicklungsstelle geschaffen, die an die Stelle der bisherigen Ökobilanzgruppenverantwortlichen den An- und Verkauf von Ökoenergie für das gesamte Bundesgebiet administriert.

Der Novelle lagen sohin nachstehende Eckpunkte zugrunde:

- Festschreibung des zusätzlichen Unterstützungsvolumens für neue Ökostromanlagen im Gesetz
- Ableitung der Förderbeiträge aus dem zusätzlichen Unterstützungsvolumen
- Vorsehen einer degressiven Absenkung der Obergrenze der Einspeisetarife
- Förderung von Ökostromanlagen nach dem „first come - first serve“ – Prinzip
- Festlegung der Einspeisetarife durch Verordnung
- Verankerung von gesetzlichen Effizienzkriterien
- Festlegung eines Förderungszeitraums von 10 Jahren samt zweier weiterer Jahre mit abgesenkten Tarifen für sonstige Ökostromanlagen
- Begrenzung der Abnahmepflicht nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel
- Festlegung der Förderbeiträge durch die Energie-Control Kommission
- Errichtung einer konzessionierten Ökostromabwicklungsstelle

Die Abnahmepflicht der Ökoenergie-Aktiengesellschaft wurde dazu an die Voraussetzung geknüpft, dass tatsächlich Fördermittel vorhanden sind und das für den Abschluss von Verträgen zur Verfügung stehende Volumen (kontrahierbares Einspeisetarifvolumen) nicht überschritten wird. Eine eingeschränkte Abnahmeverpflichtung wurde hinsichtlich der erzeugten elektrischen Energie aus Photovoltaikanlagen normiert. Das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen wurde gesetzlich auf 17 Mio. Euro bis 2011 fixiert.

4.2.3 Ökostromgesetz-Novelle 2007

Im Frühjahr 2007 wurde das Ökostromgesetz geringfügig novelliert. Neben redaktionellen Klarstellungen wurde das Ökostromgesetz an die im Erkenntnis des VfGH vom 6. Oktober 2006, Zln. G 151-153/05, V 115-117/05, zum Ausdruck gebrachte Judikatur angepasst, wonach die Ermächtigung im Übernahmegesetz zur Erlassung von Verordnungen durch die Übernahmekommission als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 iVm Art. 20 Abs. 2 B-VG verfassungswidrig sei. In Entsprechung dieser Judikatur wurde die Zuständigkeit für die Erlassung der Verrechnungspreisverordnung von der Energie-Control Kommission auf den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit übertragen.

4.2.4 Evaluierung des Ökostromgesetzes

Im 21. Ministerrat, TOP 46, vom 11. Juli 2007 wurde seitens der Bundesregierung zum Ökostromgesetz beschlossen, „in einer Evaluierung bis September 2007 ... die entsprechenden Ökostrompotentiale unter Einbeziehung der jeweiligen Kosten und deren Entwicklung, des effizienten Energieeinsatzes, des CO₂-Beitrages zum Klimaschutz, der Rohstoffverfügbarkeiten, von Fragen der technischen Perspektiven und der regionalen Wertschöpfung“ zu erheben. Mit der Durchführung dieser Evaluierungsstudie wurde die Energie-Control GmbH beauftragt, zu deren Evaluierungsergebnissen unter der Leitung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit am 26. September 2007 eine Enquête stattfand und deren redigierter Endbericht am 23. Oktober 2007 veröffentlicht wurde.

5. Eckpunkte und Inhalt der Novelle

Auf Grundlage des Evaluierungsberichtes der Energie-Control GmbH wurde der Entwurf einer Novelle des Ökostromgesetzes ausgearbeitet. Dem Entwurf liegen, neben redaktionellen Änderungen, nachstehende Eckpunkte zugrunde:

1. Neufestsetzung der Ökostrom-Ausbauziele (siehe Punkt 5.1);
2. Änderungen in den Einspeisetarifstrukturen (siehe Punkt 5.2);
3. administrative Verbesserungen (siehe Punkt 5.3);
4. Neugestaltung der Finanzierungsstruktur (siehe Punkt 6).

5.1 Neufestsetzung der Ökostrom-Ausbauziele

5.1.1 Zu den Ökostrom-Ausbauzielen

Über die bereits genehmigten Ökostromanlagen hinausgehende Ökostrom-Ausbauprogramme haben mehrjährige Vorlaufzeiten, weil einerseits die Genehmigungsverfahren für Wasserkraft, und vermehrt auch für Windkraftanlagen, langwieriger werden, und auch wegen der zum Teil mehrjährigen Lieferfristen für die Anlagentechnologie. Alle Regelungen, die im Rahmen einer Ökostromgesetzesnovelle eingeführt werden, beeinflussen daher den Ökostromausbau erst ab 2010, weshalb in die Ökostromgesetznovelle Ziele für das Jahr 2015 anstelle der bisherigen Ziele für 2010 aufgenommen werden. Die Zieldefinition im Ökostromgesetz erfolgt zum einen in der Festlegung eines anteilmäßig festgelegten Wertes von einem 15%-Anteil des Ökostroms an der Abgabemenge elektrischer an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen vom erzielten Ausbau der Ökoenergieerzeugung als vielmehr von der Entwicklung des Stromverbrauchs abhängt und zum anderen in absoluten Werten. Die Darstellung in absoluten Werten dient der besseren Veranschaulichung der tatsächlich ausgebauten Kapazitäten, da die Erfüllung von prozentmäßig definierten Zielen nicht notwendigerweise ein Ergebnis des Ausbaus des Ökostroms sein muss sondern auch durch eine Verringerung des Energieverbrauchs erreicht werden kann.

Die bis 2015 zusätzlich realisierbaren Erzeugungsmengen von Ökostrom sind maßgeblich von der erfolgreichen Nutzung der Potentiale im Bereich Wasserkraft und Windkraft abhängig. Als Zielsetzung wird der mengenmäßig stromerzeugungswirksame Wasserkraftausbau (Neuerrichtung und Anlagenerweiterungen von Laufkraftwerken) in Höhe von 700 MW (entspricht 3,5 TWh) sowie der Windkraftausbau in Höhe von ebenfalls 700 MW (entspricht 1,5 TWh) bis zum Jahr 2015 festgelegt. Für brennstoffabhängige Ökostromtechnologien (Biomasse, Biogas) werden über die derzeit bereits genehmigten, und zu rund einem Drittel noch nicht errichteten, und unter Voraussetzung verfügbarer Rohstoffe weitere Ökostromanlagen mit einer weiteren Ausbauzielsetzung von 100 MW (entspricht 600 GWh) bis 2015 festgelegt. Die Entwicklung brennstoffabhängiger Ökostromtechnologien ist sorgfältig auf die Rohstoffverfügbarkeit und deren insgesamt optimalen Einsatz abzustimmen, da die insgesamt optimale Rohstoffnutzung in den Bereichen Biomasse und landwirtschaftliche Produkte wichtiger ist als ihre einseitige Nutzung zur Stromerzeugung mit geringeren Gesamtwirkungsgraden. Für neue Ökostromtechnologien (Photovoltaik, Geothermie) wären primär Forschungs- und Technologieentwicklungsschwerpunkte in bereits bestehenden Forschungsförderungsprogrammen, wie zB dem KLI.EN-Fonds, gesetzt werden. Ihr Beitrag zur Stromversorgung auf Basis der derzeit verfügbaren Technologie wird, in Anbetracht der noch weiter zu entwickelnden Standes der Technologie, bis 2015 noch nicht signifikant sein können. Da die für Forschung und Entwicklung in Österreich verfügbaren Mittel und Ressourcen naturgemäß begrenzt sind, ist hier eine enge Abstimmung mit EU-Forschungsprojekten anzustrengen.

Wasserkraftausbau – plus 700 MW bis 2015

Für einen forcierten Wasserkraftausbau im genannten Umfang sowie die Erweiterungen bestehender Wasserkraftanlagen sind nach den Erfahrungen der letzten Jahre Einzelverfahren der Investoren alleine nicht ausreichend. Vielmehr sind in enger Zusammenarbeit der zuständigen Genehmigungsbehörden und der Netzbetreiber, Masterpläne je Bundesland zu erstellen und periodisch zu aktualisieren. Einzelverfahren können dann von Investoren im Rahmen der Masterpläne rascher realisiert werden. Eine Anpassung bestehender gesetzlicher Regelungen wie dem Umweltverträglichkeitsgesetz könnte darüber hinaus einen zügigeren Genehmigungsprozess ermöglichen und dadurch die energetische Nutzbarkeit - insbesondere bei Optimierungen bestehender Wasserkraftanlagen sowie der energetischen Nutzung bereits regulierter Fließgewässer - erleichtern. Ohne eine solche Initiative auf Länderebene wird ein Wasserkraftausbau im genannten Umfang wahrscheinlich nur schwer realisierbar sein.

Windkraftausbau – plus 700 MW bis 2015

Für einen forcierten Windkraftausbau ist die Standortauswahl nach Windqualitäten, Regionalplanungen, Flächenwidmungen und Stromnetzausbauten zu koordinieren. Nachdem der Widerstand der Anrainer bei Projekten der jüngsten Vergangenheit deutlich gestiegen ist, wäre eine aktive Unterstützung von Windkraftprojekten an optimalen Standorten (zB Weinviertel) durch die jeweiligen Gebietskörperschaften ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele. Es wären dazu auf Landesebene (dies betrifft primär Niederösterreich und das Burgenland) in enger Koordination mit den betroffenen Gemeinden, aber auch der jeweiligen Netzbetreiber eine Definition von Windkraft-Ausbauregionen zu finden, innerhalb derer die Akzeptanz der Bevölkerung verbessert werden müsste. Innerhalb dieser Windkraft-Ausbauregionen könnten Investoren dann unter einfacheren Bedingungen und mit reduzierten Investitionsrisiken Einzelprojekte realisieren. Da die Lieferfristen für Windkraftanlagen derzeit etwa zwei Jahre betragen, wird die Umsetzung eines forcierten weiteren Windkraftausbaus nicht vor dem Jahr 2010 beginnen können. Detaillierte jährliche quantitative Ziele werden daher nicht ins Ökostromgesetz aufgenommen.

Soweit eine Rohstoffverfügbarkeit gegeben ist, wird ferner der Ausbau von 100 MW Biomasse (mit einer auf das Regeljahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung in Höhe von 600 GWh, inklusive den Effekten von Revitalisierungsmaßnahmen und Erweiterungen bestehender Anlagen) angestrebt.

5.1.2 Effektives Management und laufendes Controlling zur Stromverbrauchsentwicklung

Es ist zur Erreichung der Klimaschutzziele und auch von Quotenzielen für Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie unerlässlich, dass eine deutliche Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und insbesondere der Effizienz beim Stromverbrauch erreicht wird, da nur durch eine Dämpfung des Stromverbrauchswachstums und des Energieverbrauchswachstums im Allgemeinen Österreich seine Klimaschutzziele erreichen und absichern kann. Mit Ökostromförderung alleine sind, unabhängig von den dafür aufgewendeten Fördermitteln, diese Ziele nicht nachhaltig erreichbar.

5.2 Änderungen in den Einspeisetarifstrukturen

5.2.1. Allgemeine Einspeisetarife

Im Sinne einer Rechtssicherheit sowohl für die Förderungsempfänger als auch für die Förderungszahler behält für die bereits bestehenden bzw. bereits genehmigten Ökostromanlagen die für sie anzuwendende Tarifregelung unverändert Gültigkeit. Für neue Wasserkraftanlagen erfolgt eine Umstellung der Förderung investiver Maßnahmen (Ausbau und Revitalisierung) auf Investitionszuschüsse anstelle von Einspeisetarifen. Unbeschadet dessen wird aber eine Abnahmegarantie für den erzeugten Strom zum Marktpreis minus Ausgleichsenergie auch für die durch Investitionsförderung unterstützten Anlagen bis zu einer gewissen Anlagengröße (zB 1 MW) beibehalten. Die Tarifstrukturen für neue, zusätzliche Windkraftanlagen orientieren sich an den Konditionen der Ökostromverordnung 2002, die zu einem Ausbauboom geführt haben (13 Jahre Laufzeit für garantierte Einspeisetarife). Für neue brennstoffabhängige Ökostromanlagen (Biomasse, Biogas) werden nach einer ebenfalls 13-jährigen Garantiezeit für eine Folgeperiode von bis zu maximal 12 Jahren Einspeisetarife in einer solchen Höhe festgelegt, dass die variablen Kosten des Anlagenbetriebs gedeckt sind, wenn die Anlage energieeffizient betrieben wird (mindestens 60% Brennstoffnutzungsgrad). Diese Einspeisetarife für die Folgeperiode sind jedoch niedriger als die Tarife während der ersten 13 Jahre. Für Anlagen, die einen Brennstoffnutzungsgrad deutlich unter 60% aufweisen, wird ein Weiterbetrieb durch Förderungen nicht gewährleistet, hier ist ein Ersatz dieser Anlagen durch neue, energieeffizientere Anlagen mit höheren Brennstoffnutzungsgraden ökologisch und ökonomisch sinnvoller. Neue brennstoffabhängige Ökostromanlagen erhalten nur dann einen Anspruch auf eine Förderhöhe zur vollen Ausfinanzierung kostendeckender Tarife, wenn die Brennstoffverfügbarkeit zu vertretbaren Preisen langfristig sichergestellt ist. Dadurch werden Probleme durch steigende Rohstoffpreise vermieden, die im Moment zu Förderungen nach Zusatzförderungen von Biogasanlagen führen. Neuen Investitionen in Ökostromanlagen, deren wirtschaftlicher Betrieb auch mit den Einspeisetarifen der Ökostromverordnung 2002 (Subventionsquote aller Erzeugungskosten über die gesamte garantierte Einspeisetarifdauer von 13 Jahren durchschnittlich rund 60%) nicht darstellbar und längerfristig gesichert ist, werden daher nicht gefördert, da solche Investitionen ein erhebliches Risiko beinhalten, trotz Förderungen bereits nach kurzer Betriebsdauer stillgelegt zu werden. Durch die in den Nachbarländern Österreichs nunmehr anlaufenden Förderungen für Biomasse- und Biogas-Kraftwerke könnte es in der ganzen Region zu einer Verknappung biogener Stoffe für die Energieerzeugung und damit zu einem nachhaltigen Preisauftrieb kommen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es in einigen Jahren nicht nur in Österreich sondern auch im benachbarten Ausland keine kurz- und

mittelfristig verfügbaren zusätzlichen Mengen an Biobrennstoffen gibt. In einer solchen angespannten Situation würden zusätzliche Anlagen nur zu einer Kostensteigerung, aber nicht zu mehr Ökostrom führen.

5.2.2 Begrenzter Rohstoffpreiszuschlag für konkursgefährdete bestehende Biogasanlagen

In den vergangenen ein bis zwei Jahren sind bei einem Vergleich Niedrigstpreis zu Höchstpreis in dieser Periode die Preise für manche in Biogasanlagen eingesetzte Rohstoffe (Mais, Getreide) um bis zu 100% angestiegen. Dies hat die wirtschaftliche Situation eines Teiles der bestehenden Biogasanlagen negativ beeinflusst. In den Jahren 2003 bis 2007 wurden etwa 250 Biogasanlagen errichtet und in Betrieb genommen. Nach einer im September 2007 vom Meinungsforschungsinstitut A.C. Nielsen unter 63 Biogasbetreibern durchgeführten Umfrage wird in 60% dieser Anlagen neben anderen Rohstoffen auch der Rohstoff Mais eingesetzt (27% Getreide, Mehrfachnennung möglich). Etwa ein Viertel der Biogasanlagen verwendet ausschließlich Rohstoffe aus dem eigenen Betrieb, aber nur 13% ausschließlich zugekaufte Rohstoffe. Bei den übrigen 60% der Biogasanlagen, die sowohl eigenen als auch zugekauften Rohstoff einsetzen, werden im Durchschnitt 64% eigene Rohstoffe und 36% zugekaufte Rohstoffe eingesetzt. Dazu geben 30% der befragten Biogasanlagenbetreiber an, dass die Rohstoffversorgung für ihre Anlage auf Dauer gesichert ist. Für 20% ist die Rohstoffversorgung für zumindest fünf Jahre und für weitere 20% ist die Rohstoffversorgung für ½ bis fünf Jahre gesichert. Eine bereits für das nächste halbe Jahr nicht gesicherte Rohstoffversorgung ist nur für 17% der Anlagen gegeben (keine Angabe: 13%).

Ein Förderprogramm, das wie das Ökostrom-Förderregime die Initiative privater Investoren anregen soll und auch eine angemessene, risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals in die Bemessung der Kosten und damit der Einspeisetarife vorsieht, basiert auf der Annahme, dass der Investor auch ein Risiko trägt. Daher kann es nicht die Aufgabe des Ökostrom-Einspeisetarif-Fördersystems sein, für jede Investition bei jeder denkbaren Entwicklung der Einflussparameter, wie zB Rohstoffverfügbarkeit und Preise, eine uneingeschränkte Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs sicher zu stellen und damit das Risiko zu 100% zu sozialisieren, während gleichzeitig unter Umständen auch gestiegene Gewinne aus dem Anlagenbetrieb beim Betreiber verbleiben. Die Verantwortung für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Investition liegt beim Investor bzw. im Falle einer Fremdfinanzierung auch beim Finanzierer (zB Bank oder Leasinggesellschaft). Die Verantwortung für die rechtzeitige vertragliche Absicherung der Rohstoffversorgung (Menge und Preise) liegt beim Betreiber der Anlage, der im Rahmen der kaufmännischen Sorgfaltspflicht auch gegebenenfalls eine Vorsorge gegen negative Preisentwicklungen treffen sollte. Die – auch für nahezu alle Experten aus der Landwirtschaft überraschend massive – Steigerung der Rohstoffpreise der vergangenen ein bis zwei Jahre rechtfertigt aber im Einzelfall eine einmalige, zeitlich und betragsmäßig begrenzte Sonderunterstützung mit dem Ziel, den Weiterbetrieb von Biogasanlagen dann zu ermöglichen, wenn trotz kaufmännischer Vorsicht während der Anlagenplanung der Weiterbetrieb dieser Anlage gefährdet ist. Eine Sonderunterstützung für die Abdeckung der gestiegenen Rohstoffkosten in geförderten Ökostromanlagen erfolgt dabei derart, dass damit nicht der Rohstoff anderen Nutzungsmöglichkeiten entzogen wird, die gar nicht oder in einem geringeren Ausmaß gefördert werden. Daher wird eine allfällige Sonderunterstützung nur in jenem Maße gewährt, das für das Überleben der Anlage unbedingt erforderlich ist. Auch haben, im Sinne der oben dargestellten Argumentation, der Anlagenbetreiber selbst und gegebenenfalls auch die betroffenen Geldgeber an der Überbrückung des finanziellen Engpasses mitzuwirken. Die Höhe der Sonderunterstützung soll daher auch nur einen Teil des Rohstoff-Preissteigerungseffekts kompensieren, der andere Teil ist als Investitionsrisiko durch den Investor zu tragen. Da die Zahl der Anlagen, die für den Weiterbetrieb eine besondere Unterstützung benötigen, nicht sehr groß ist, sind die Höhe und der Bedarf an Sonderunterstützung in Einzelprüfungen festzustellen. Sie ist auf eine maximale Dauer von zwei Jahren begrenzt und entspricht höchstens der Hälfte Ökostrom-Erzeugungskostenerhöhungen durch Rohstoff-Preissteigerungen. Im Sinne eines Risk-Sharing hat die Kostentragung der zweiten Hälfte der Rohstoffpreissteigerungen durch den Investor getragen zu werden. Eine Sonderunterstützung in dieser Höhe bedeutet eine Anhebung der Subventionsquote für die betroffenen Biogasanlagen über durchschnittlich 62% hinaus für die entsprechende Periode der gewährten Sonderunterstützung. Eine Sonderförderung hat nicht den Zweck, einen Biogasanlagenbetreiber von der Nutzung seines eigenen Rohstoffes für andere Zwecke mit höherem Ertrag abzuhalten.

5.2.3 Begrenzter Rohstoffpreiszuschlag für konkursgefährdete bestehende Anlagen für flüssige Biomasse

Die Preise mancher flüssiger Brennstoffe (zum Beispiel Altspeiseöl), die in geförderten Ökostromanlagen eingesetzt werden, sind ähnlich den in Biogasanlagen eingesetzten landwirtschaftlichen Rohstoffen um bis zu 100% gestiegen. Analog zu Sonderunterstützungen bei Biogasanlagen sollte, falls es wegen nachweislicher Konkursgefährdung für den Weiterbetrieb der Anlage unumgänglich ist, eine befristete Sonderunterstützung (maximal zwei Jahre) für einen Teil der Rohstoffpreissteigerungseffekte gewährt werden. Ökostromanlagen mit flüssiger Biomasse als Energieträger haben allerdings anders als bei Biogasanlagen manchmal nicht die Möglichkeit, mit Rohstoffen des eigenen Betriebes versorgt zu werden.

5.2.4. Möglichkeit zur Ökostrom-Selbstvermarktung

Zur Belebung des Handels mit Ökostrom und zur Vermeidung von wirtschaftlichen Zwängen für die Ökoanlagenbetreiber, den erzeugten Ökostrom faktisch an die Ökostromabwicklungsstelle verkaufen zu müssen, wird die Möglichkeit geschaffen, dass Ökoanlagenbetreiber den erzeugten Ökostrom nicht von der Ökostromabwicklungsstelle abnehmen lassen sondern dass diese den Ökostrom selbst vermarkten. In diesem Fall ist das Unterstützungssystem wie folgt ausgestaltet: der Ökostromerzeuger erhält, da der von ihm erzeugte Ökostrom nicht von der Ökostromabwicklungsstelle abgenommen wird, keinen Einspeisetarif sondern erhält dafür einen Unterstützungstarif im Ausmaß von Einspeisetarif abzüglich Marktpreis, jedoch zuzüglich Ausgleichsenergieaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen; der erzeugte Ökostrom „verbleibt“ beim Erzeuger und kann von ihm selbst vermarktet werden.

Das Selbstvermarktungsmodell stellt eine Alternative zum Kontrahierungs- und Abnahmesystem nach § 10 ÖSG dar, beide Optionen stehen wahlweise offen. Durch eine solche Option kommt es aufgrund seiner Kostenneutralität nicht zu einer Mehrbelastung der Stromkunden im Vergleich zum jetzigen System. Die Finanzierung des Unterstützungstarifs erfolgt durch die Verrechnungspreise für den im Einspeisetarifsystem verbleibenden Ökostrom (sowie die Zählpunktpauschale bis zu dem in den in den Bestimmungen über das Inkrafttreten genannten Zeitpunkten).

Der erzeugte Ökostrom dieser Anlagen wird nicht von der Ökostromabwicklungsstelle abgenommen sondern kann von den Ökostromanlagenbetreibern selbst vermarktet werden.

5.3 Administrative Verbesserungen

Im Zuge der Gesetzesnovelle werden, unter anderem, folgende administrative Verbesserungen durchgeführt:

- Es werden Klarstellungen getroffen, welcher Tarifanspruch im Falle von Anlagenerweiterungen besteht. Dies wird in der Form festgelegt, dass für den ursprünglichen Anlagenteil (für den seiner Engpassleistung entsprechenden Ökostromerzeugungsanteil) die Tarifregelungen (Höhe und Laufzeit) unverändert aufrecht bleiben und für den Erweiterungsteil die Tarifregelungen und Budgetbegrenzungen für Neuanlagen gültig sind, wobei für die Einstufung in die Leistungskategorie die Gesamtleistung nach Erweiterung maßgebend ist.
- Verbesserungen von Anlagen sind nunmehr auf Antrag des Anlagenbetreibers vom Landeshauptmann festzustellen.
- In den Begriffsbestimmungen wird eine Abgrenzung der Biomasse von Abfall mit hohem biogenen Anteil getroffen: es werden erfolgen hierzu Klarstellungen zum Begriff „Biomasse“ dahingehend, dass für Einsatzstoffe der Anlagen 1 und 2 des Ökostromgesetzes jedenfalls nicht die Regelungen für Biomasse sondern die Regelungen für Abfall mit hohem biogenen Anteil anzuwenden sind. Weiters erfolgt eine Klarstellung zur Begriffsbestimmung „Mischfeuerungsanlage“. Die Regelungen betreffend den Förderbeitrag und die Zählpunktpauschale werden in die Begriffsbestimmungen übernommen.
- Weiters erfolgt eine Klarstellung, dass Ökostromanlagen, die der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht unterliegen, kein Investitionszuschuss gemäß Ökostromgesetz gewährt werden darf (Ausschluss einer Doppelförderung als Ökostromanlage und als KWK-Anlage).
- Der unklare Begriff der „Abnahmepflicht“ der Ökostromabwicklungsstelle wird durch den klareren Begriff „Kontrahierungspflicht“ ersetzt. Ergänzend wird im Einleitungssatz des § 10 erwähnt, dass die Abnahme und Vergütung von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle über abgeschlossene Verträge erfolgt.

6. Finanzierungsstruktur

6.1 Derzeitige Finanzierungsstruktur

Das gesamte Finanzierungsvolumen für „sonstigen“ Ökostrom (exklusive Wasserkraft) beträgt im Jahr 2007 nach Prognosewerten 548 Mio. Euro, davon, nach Abzug von 264 Mio. Euro Marktwert, der in den Verrechnungspreiszahlungen der Stromlieferanten an die Ökostromabwicklungsstelle mit enthalten ist, 284 Mio. Euro als Unterstützungsvolumen. Diese 284 Mio. Euro werden zu 235 Mio. Euro aus den Verrechnungspreiseinnahmen (Differenz Verrechnungspreis zu Marktpreis) und zu 49 Mio. Euro aus den Zählpunktpauschale-Einnahmen finanziert. Das gesamte Finanzierungsvolumen für Kleinwasserkraft wird im Jahr 2007 mit etwa 75 Mio. Euro prognostiziert (unter Berücksichtigung, dass mehr als die Hälfte der Kleinwasserkraftbetreiber aus dem Förderungssystem ausgestiegen ist), das Unterstützungsvolumen nach Abzug des Marktwertes beträgt wegen der geringen Differenz der Einspeisetarife zum Marktpreis weniger als 15 Mio. Euro. Zusätzlich sind im Jahr 2007 maximal 54,5 Mio. Euro für die Unterstützung von fossilen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und 10 Mio. Euro für Investitionszuschüsse für mittlere Wasserkraft aus den Zählpunktpauschale-Einnahmen vorgesehen. Von den gesamten Zählpunktpauschale-Einnahmen in Höhe von prognostizierten 114 Mio. Euro werden 78 Mio. Euro (68%) von der Netzebene 7 aufgebracht (Haushalte und Kleingewerbe), 13 Mio. Euro (11%) von der Netzebene 6, 17 Mio. Euro (15%) von der Netzebene 5, 3,8 Mio. Euro (3%) von der Netzebene 4 und 3 Mio. Euro (3%) von der Netzebene 3. Der Anteil der Zählpunktpauschale-Einnahmen durch Endverbraucher der Netzebene 7 ist mit 78 Mio. Euro um 23 Mio. Euro (20% bezogen auf Gesamt-Zählpunktpauschale-Einnahmen von 114 Mio. Euro) höher, als dem zugehörigen Stromverbrauchsanteil entspricht: Netzebene 7 ist für 48% des gesamten Stromverbrauches verantwortlich und trägt zu 68% der Einnahmen aus der Zählpunktpauschale bei. Der Anteil der Zählpunktpauschale-Einnahmen durch Endverbraucher der Netzebene 6 ist mit 13 Mio. Euro etwa gleich hoch wie dem Stromverbrauchsanteil auf Netzebene 6 entspricht (jeweils 11%). Vergleicht man die Zählpunktpauschale-Einnahmenstruktur mit einer Einnahmenstruktur aliquot zu den Stromabgabemengen auf der jeweiligen Netzebene, so werden mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen etwa 23 Mio. Euro mehr durch die Endverbraucher der Netzebene 7 und diese 23 Mio. Euro weniger durch Endverbraucher der Netzebene 3 bis 5 aufgebracht.

6.2 Zukünftige Finanzierungsstruktur

6.2.1 Aufhebung einer starren Aufteilung des Einspeisetarifvolumens – Erhöhung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens

Im Evaluierungsgutachten zum Ökostromgesetz wurde empfohlen, nicht genutzte Fördermittel einer Kategorie für Ökostromprojekte der anderen Kategorien frei zu geben. Eine solche Freigabe wird bewirken, dass die vorhandenen Mittel zeitnaher und bedarfsorientierter eingesetzt werden können und dadurch eine weitere Steigerung des Ausbaus erneuerbarer Energien möglich ist. Um jedoch eine Inanspruchnahme sämtlicher Fördermittel für die Bereiche der Wind- und Wasserkraft, in welchen bis 2015 das größte Potential für den weiteren Ausbau des Ökostroms liegt, zu vermeiden, wird eine Aufstockung des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens von 17 Mio. Euro auf 21 Mio. Euro vorgenommen.

6.2.2 Deckelung der Ökostromabgaben

Gemäß Ministerratsbeschluss vom 11. Juli 2007 wurde bei der Evaluierungsstudie eine Einbeziehung des Ökostromzuschlags in den 0,5% Deckel vom Nettoproduktionswert (analog zur Begrenzung der Energieabgabenzahlungen) eingehend geprüft. Im Jahr 2004 haben 4 543 Strombezieher eine Rückvergütung der Energieabgabe aufgrund der Begrenzung mit 0,5% des Nettoproduktionswertes erhalten (nach 2 268 im Jahr 2003, diese Anzahl ist in den Folgejahren weiter gestiegen). An die Netzebenen 1 bis 5 sind etwa 5 500 Zählpunkte angeschlossen. Von der Netzebene 3 bis 5 werden mit etwa 19 TWh etwa 35% der gesamten Stromabgabe an Endverbraucher bezogen. Die Zählpunktpauschal-Einnahmen der Endverbraucher der Netzebenen 3 bis 5 betragen mit etwa 23,5 Mio. Euro etwa 20% der gesamten Zählpunktpauschal-Einnahmen. Der Unterstützungsteil an den Verrechnungspreiszahlungen für die Abgabemengen der Netzebenen 3 bis 5 beträgt etwa 41% des gesamten Verrechnungspreis-Unterstützungsanteils, somit auf Basis der Prognosedaten 2007 die Höhe von etwa 116 Mio. Euro.

6.2.3 Aufhebung des Zählpunktpauschale

Das mit der Ökostromgesetz-Novelle 2006 eingeführte Zählpunktpauschale hat sich nicht bewährt und wird als Finanzierungskomponente für den Ausbau des Ökostroms beseitigt. Die Gesamtfinanzierung wird nach Aufhebung des Zählpunktpauschale ausschließlich durch (höhere) Verrechnungspreise erfolgen.

Ein vollständiger Entfall des Zählpunktpauschale bedeutet allerdings, dass auch die Investitionszuschüsse (für Kleinwasserkraft ab dem 1. Jänner 2008, mittlere Wasserkraft und neue Kraft-Wärme-Kopplung) und die Unterstützungstarife (für bestehende und modernisierte Kraft-Wärme-Kopplung und ein optionales Selbstvermarktungssystem statt Einspeisetarifen) sowie die Sonderunterstützung in Form eines Rohstoffzuschlags über angehobene Verrechnungspreise finanziert werden müssen.

6.3 Förderungsbedarf für zusätzlich 700 MW Windkraft

Ein kostendeckender Einspeisetarif für Windkraft ist gegenwärtig etwa 2,5 Cent/kWh über dem Marktpreis. Zusätzlich fallen Ausgleichsenergiekosten in Höhe von etwa 1,2 Cent/kWh an, um die Prognosefehler auszugleichen. In Summe beträgt die Unterstützung für Windkraft somit derzeit etwa 3,7 Cent/kWh. 700 MW Windkraftanlagen erzeugen bei 2 300 Volllaststunden 1 610 GWh Strom. Multipliziert mit 3,7 Cent/kWh bedeutet dies einen jährlichen Unterstützungsbedarf in Höhe von 60 Mio. Euro über die garantierte Einspeisetariffdauer. Mit der Ökostromgesetz-Novelle 2006 wurde für neue Ökostromanlagen bis 2011 ein zusätzliches Unterstützungsvolumen in Höhe von 83,5 Mio. Euro freigegeben (jeweils 17 Mio. für 2007 bis 2011 zuzüglich 8,5 Mio. Euro für Restjahr 2006). Aufgrund der Vorlaufzeiten für weiteren Windkraftausbau sowie aufgrund der Rohstoffverknappung (und daher Preissteigerungen) bei brennstoffabhängigen Ökostromanlagen wird ein Teil des freigegebenen Förderungsbudgets nicht kurzfristig ausgeschöpft werden.

6.4 Förderungsbedarf für zusätzlich 700 MW Wasserkraft

Die Erreichung des 700 MW Ausbauziels bis 2015 für Wasserkraft (inklusive Optimierungen bestehender Anlagen) ist vor allem von deren Genehmigungsfähigkeit und weniger von der Förderungshöhe abhängig. Die maximal mögliche Höhe der Investitionszuschüsse wird für Kleinwasserkraft mit 15% festgelegt, und es wird ein Gesamtbudget in Höhe von 75 Mio. Euro bis 2015 dafür vorgesehen.

6.5 Neue Technologien: Photovoltaik-Forschungszentren

Für die Unterstützung der Technologieentwicklungen im Bereich Stromerzeugung aus Sonnenenergie und Geothermie sind Forschungszentren zu entwickeln. Diese Technologien haben langfristig (in den nächsten 30 bis 50 Jahren) ein großes Potenzial, zur Stromversorgung beizutragen. Bereits gegenwärtig kann ein Beitrag zur dezentralen Stromversorgung in Insellagen durch Photovoltaik geleistet werden. Der gegenwärtige Stand der Technik erlaubt dagegen nur einen Beitrag von wenigen Promille des Stromverbrauchs aus öffentlichen Netzen durch diese Technologien. Als Anreiz für weitere Entwicklungen wird der Photovoltaikanteil von bisher 10% auf 12% angehoben.

7. Zusammenfassung der Neuerungen:

- Neufestsetzung der Ökostromziele zwecks Ausbaus der Ökostromproduktion nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen;
- Erhöhung der Investitionssicherheit durch Anpassung der Förderdauer an die Kostenstruktur von Ökostromanlagen;
- verstärkte Anreize zur Durchführung von Effizienzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen;
- Investitionsförderung von Ablaugeverbrennungsanlagen;
- Harmonisierung des Herkunftsnachweissystems für KWK-Anlagen;
- Festlegung, dass Ökostromanlagen, die auf thermischer Basis betrieben werden, über gesicherte Bezugsquellen für die zur Erzeugung von Ökostrom erforderlichen Rohstoffe sowie einen Brennstoffnutzungsgrad von 60% verfügen;
- Sonderunterstützung von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas;
- Umstellung der Kleinwasserkraft auf Investitionsförderung;
- Förderung der Erhöhung des Brennstoffnutzungsgrades bei bestehenden Anlagen;
- Einführung einer Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen;
- Umstellung der Finanzierung von Zählpunktpauschale auf Verrechnungspreis;

- Anpassung und Präzisierung der Anerkennungsvoraussetzungen für Ökostromanlagen.

8. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da die im Ökostromgesetz geregelte Materie dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zuzuordnen ist, ist für die Änderung des Ökostromgesetzes die Verankerung einer Kompetenzdeckungsklausel, die als Verfassungsbestimmung zu normieren ist, erforderlich.

Die Ökostromgesetz-Novelle 2008 ist vor Inkrafttreten der Europäischen Kommission zu notifizieren.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die übrigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

In Anbetracht des Stellenwertes der erneuerbaren Energieträger und der Bedeutung des Ökostromgesetzes, wie unter Punkt 1 des allgemeinen Teils dargestellt, erscheint es erforderlich, zur Erleichterung der Zitierung dieses Gesetzes eine Abkürzung in den Titel aufzunehmen.

Zu Z 3 (§ 1):

Die in § 1 ÖSG enthaltene Kompetenzdeckungsklausel bietet lediglich für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen des Ökostromgesetzes in der jeweiligen Fassung eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage. Änderungen dieses Bundesgesetzes sind jedoch davon nicht gedeckt. Für die Novellierung der im Ökostromgesetz enthaltenen Bestimmungen ist daher die Schaffung einer geeigneten kompetenzrechtlichen Grundlage durch Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel erforderlich, die bewirkt, dass auch die in der Novelle enthaltenen Änderungen von der Kompetenzdeckungsklausel erfasst sind.

Zu Z 4 (§§ 2 Abs. 1, 10 Z 1 bis 6, 10a Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 Z 5, 16 Abs. 1 und 17):

Wie auch in § 5 Abs. 1 Z 9 und an anderen Stellen des Gesetzes, so etwa § 2 Abs. 2, § 10 (Überschrift und Einleitungssatz), § 11, wird der unklare Begriff der „Abnahmepflicht“ der Ökostromabwicklungsstelle durch den klareren Begriff „Kontrahierungspflicht“ ersetzt.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2):

Die Aufnahme zusätzlicher Arten der Förderung macht auch eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Z 6 (§ 4):

Die Zieldefinition in § 4 des Ökostromgesetzes erfolgt zum einen in der Festlegung eines anteilmäßig festgelegten Wertes von einem 15%-Anteil des Ökostroms an der Abgabemenge elektrischer an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen vom erzielten Ausbau der Ökoenergieerzeugung als vielmehr von der Entwicklung des Stromverbrauchs abhängt und zum anderen in absoluten Werten. Die Darstellung in absoluten Werten dient der besseren Veranschaulichung des tatsächlichen Ausbaupotenzials. Die Erfüllung von prozentmäßig definierten Zielen dagegen muss nicht notwendigerweise ein Ergebnis des Ausbaus des Ökostroms sein sondern kann auch durch eine Verringerung des Energieverbrauchs erreicht werden.

Als Zielsetzung in absoluten Zahlen wird in Abs. 3 der mengenmäßig stromerzeugungswirksame Wasserkraftausbau (Neuerrichtung und Anlagenerweiterungen von Laufkraftwerken) in Höhe von 700 MW (entspricht 3,5 TWh) sowie der Windkraftausbau in Höhe von ebenfalls 700 MW (entspricht 1,5 TWh) bis zum Jahr 2015 festgelegt. Der Ausbau der Wasserkraft umfasst dabei Maßnahmen bei der Klein-, Mittel- und Großwasserkraft. Das in Abs. 3 neu determinierte Ausbauziel im Bereich Wasserkraft ersetzt die Zielbestimmung in Abs. 1 Z 5.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1):

Die vorgenommenen Änderungen dienen der Klarstellung und der Anpassung an die übrigen Bestimmungen dieser Novelle.

Zu Z 1 und 4:

Alle Stoffe, die unter die Anlage 1 fallen, sind Abfall mit hohem biogenen Anteil und fallen nicht unter die Begriffsbestimmung für Biomasse.

Zu Z 9:

Wie auch in den §§ 10 und 10a wird der unklare Begriff der „Abnahmepflicht“ der Ökostromabwicklungsstelle durch den klareren Begriff „Kontrahierungspflicht“ ersetzt. In lit. b wird ein Verweis berichtigt.

Zu Z 12a und 34a:

Die alte Begriffsdefinition des „Förderbeitrags“ wird aus dem Rechtsbestand gestrichen und für die nunmehrige Wendung „Zählpunktpauschale“ eine Begriffsdefinition getroffen.

Zu Z 19:

Bei der Definition der Mischfeuerungsanlage wurde die bisher gehandhabte Praxis, dass Ökostromanlagen, die aus Biomasse Ökostrom erzeugen, bis zu 3 vH Primärenergieträger einsetzen können, die nicht Biomasse sind, gelten nicht als Mischfeuerungsanlage, ohne als Mischfeuerungsanlage zu gelten, in das Gesetz ausgenommen und die erforderliche Abstimmung mit § 7 Abs. 2 getroffen.

Zu Z 31:

Für die Begriffsbestimmungen „Unterstützungsvolumen“ sowie „zusätzliches Unterstützungsvolumen“ wurde eine klarere Definition sowie eine Berücksichtigung des Entfalls des Zählpunktpauschale vorgenommen. Das Unterstützungsvolumen lässt sich wie folgt darstellen:

$$\text{Unterstützungsvolumen} = M \cdot E - M \cdot P_M + K_A + K_{\text{admin}} + F_{\text{tech}} + U_{\text{roh}} + U_{\text{Selbst}} + U_{\text{verl}}$$

M - gemäß § 10a Abs. 6 errechnete Ökostrommengen

E - jeweils gültiger Einspeisetarif

P_M - Marktpreis des Ökostroms

K_A - Summe der Aufwendungen für die Ausgleichsenergie gemäß § 21 Z 3

K_{admin} - Summe der mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen (§ 21 Z 2)

F_{tech} - Anteil an den Einnahmen aus dem Verrechnungspreis, der den Ländern zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen gemäß § 22b Abs. 6 zur Verfügung zu stellen ist

U_{roh} - Summe der Unterstützung für rohstoffabhängige Ökostromanlagen (§ 11a)

U_{Selbst} - Summe der Unterstützung für Selbstvermarktung (§ 10a Abs. 10)

U_{verl} - Summe der Unterstützung für rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1 bis 4):

Durch die Änderung dieser Bestimmungen wird festgelegt, dass bei Ökostromanlagen, im Anerkennungsbescheid auch Kriterien festgehalten werden, die für die Kontrahierung der Ökostromabwicklungsstelle und die Zuerkennung eines Einspeisetarifes von Relevanz sind. So ist bei Ökostromanlagen, die auf Basis von Biogas, fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil geführt werden, festzustellen ob sie das für die Zuerkennung einer Förderung notwendige Energieeffizienzkriterium (Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH) erreichen oder überschreiten. Bei Ökostromanlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse ist im Anerkennungsbescheid auszuführen, ob der Antragsteller nachweislich für die gesamte Laufzeit der Abnahmeverpflichtung durch die Ökostromabwicklungsstelle den Betrieb der Anlage mit diesem Energieträgern gewährleistet hat. Dadurch soll für diese Arten von rohstoffgeführten Ökostromanlagen bei Abschluss eines Einspeisetarifvertrages der Nachweis sichergestellt werden, dass diese Anlagen rohstoffeffizient sind und über eine gesicherte Versorgung verfügen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist an die im Anerkennungsbescheid getroffenen Feststellungen gebunden; es besteht jedoch keine Bindung hinsichtlich von Kriterien, über die im Anerkennungsbescheid gemäß § 7 keine Feststellungen zu treffen sind.

Zu Z 9 (§§ 8 und 9):

Mit der Streichung der Bezugnahme der §§ 8 und 9 auf KWK-Anlagen soll die auf diesem Gebiet bestehende Normenkonkurrenz zwischen diesen Bestimmungen und den §§ 42a ff ElWOG sowie den hierzu bestehenden Ausführungsgesetzen der Länder beseitigt werden.

Nunmehr gelten die §§ 8 und 9 ÖSG ausschließlich für Ökostromanlagen, während für die Herkunftsnachweise für KWK sowie die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für KWK die Bestimmungen des ElWOG sowie die Ausführungsgesetze der Länder zu beachten sind. Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist an die Anerkennung der Erzeugungsanlage für elektrische Energie als Ökostromanlage geknüpft. Die Zuerkennung eines Fördertarifes ist für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nicht von Relevanz.

Zu Z 10 (§§ 10):

Im Einleitungssatz wird aus Gründen der Rechtssicherheit normiert, dass die Abnahme der angebotenen elektrischen Energie aus Ökostromanlagen – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen sowie zu den gemäß § 18 genehmigten Allgemeinen Bedingungen und zu den in den folgenden Ziffern festgelegten Preisen – durch die Ökostromabwicklungsstelle ausschließlich mittels Abschlusses von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom erfolgt.

Zu Z 11 (§§ 10 Z 3):

Durch die Änderung in Z 3 soll eine Anpassung der Bestimmung an die neue Rechtslage dahingehend erfolgen, dass nach Umstellung von Kleinwasserkraftanlagen, die nach dem Inkrafttreten des § 12a (Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen) in Betrieb gehen, die Möglichkeit der Zuerkennung eines Einspeisetarifes ausgeschlossen ist.

Zu Z 12 (§§ 10 Z 4):

Ökostromanlagen, die unter den Geltungsbereich der Z 4 fallen, können nach Ablauf der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht nur insoweit eine Abnahme durch die Ökostromabwicklungsstelle zum Marktpreis abzüglich Ausgleichsenergie begehren, soweit nicht von der Unterstützungsmöglichkeit gemäß § 11b Gebrauch gemacht wurde. Eine Kumulation von Abnahmezeiten gemäß § 10 Z 4 und § 11b über 24 Jahre hinaus ist unzulässig.

Zu Z 13 (§§ 10a Abs. 1):

Für Anlagen, die auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil oder von Biogas betrieben werden, wird aus Gründen der Forcierung einer ressourcenoptimalen Erzeugung von Ökostrom festgelegt, dass nur solche Anlagen, die einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreichen, eine Förderung erhalten. Ebenso ist die Kontrahierungs- und Vergütungspflicht auf jene Anlagen beschränkt, die über eine gesicherte Rohstoffversorgung über die gesamte Laufzeit der Abnahmeverpflichtung verfügen. Diese Bedingungen sind von jenen Ökostromanlagen zu erfüllen, die unter die Ökostromverordnung 2006 oder nachfolgende Rechtsvorschriften fallen.

Zu Z 14 (§§ 10a Abs. 4):

Durch die Beseitigung der Rückstellungspflicht in Abs. 4 sollen eine Erhöhung der Flexibilität und eine bessere Ausnutzung der Fördervolumina erreicht werden. Die Aufteilung des nicht ausgeschöpften Einspeisetarifvolumens erfolgt nach dem in § 21b festgelegten Verhältnis.

Zu Z 15 (§§ 10a Abs. 10 und 11):

Das Selbstvermarktungsmodell in Abs. 10 stellt eine Alternative zum Kontrahierungs- und Abnahmesystem nach § 10 ÖSG dar, beide Optionen stehen wahlweise offen. Der erzeugte Ökostrom dieser Anlagen wird nicht von der Ökostromabwicklungsstelle abgenommen sondern kann von den Ökostromanlagenbetreibern selbst vermarktet werden. Eine Ausnahme von der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle nach § 10 kann aus Gründen der Minimierung des Verwaltungsaufwandes nur für ein ganzes Kalenderjahr oder, für den Fall, dass der Anspruch auf Tarifförderung unterjährig endet, bis zum Ende des Förderzeitraumes gewährt werden. Voraussetzung für einen Unterstützungstarif ist, dass ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages gemäß § 10a Abs. 4 mit der Ökostromabwicklungsstelle besteht. Die durch das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen vorgegebene Begrenzung gilt auch für die Gewährung des Unterstützungstarifs.

Abs. 11 stellt klar, dass bei Anlagenerweiterungen zwischen jenem Teil der Anlage, der nach der alten Rechtslage, und jenem erweiterten Teil, der nach der neuen Rechtslage handzuhaben ist, differenziert werden muss.

Zu Z 16 (§ 11 Abs. 1):

Die Regelung, dass für die dem Kalenderjahr 2006 nachfolgenden Kalenderjahre in Bezug auf die jeweiligen Vorjahreswerte ein Abschlag festzusetzen ist (jährliche Degression), wird insoweit präzisiert, als eine jährliche Degression für die technologiebezogenen Kosten, nicht

jedoch für die Brennstoff-Kostenkomponente vorgesehen ist. Die Erlassung der Verordnungen kann auch mehrjährig erfolgen. Die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungsmittel- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden.

Zu Z 17 (§ 11 Abs. 2):

Das Ziel der Steigerung der Produktion von Ökostrom wird dahingehend modifiziert, dass eine Ausweitung des Ökostroms aus rohstoffabhängigen Ökostromanlagen nur insoweit erfolgen soll, als Biomasse ihrer stofflichen Nutzung nicht entzogen wird bzw. Nahrungsmittel- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht entzogen werden.

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 2a):

Durch diese Ergänzung wird die Vornahme sachlicher Differenzierungen zwischen verschiedenen Typen von Ökostromanlagen bei der Bemessung der Förderdauer ermöglicht. Für die rohstoffabhängigen Technologien der Ökostromerzeugung aus fester und flüssiger Biomasse und Biogas können bei höheren Rohstoffkosten längere Förderdauern durch Verordnung festgelegt werden.

Zu Z 19 (§§ 11a):

Durch den vermehrten Einsatz von Primärenergieträgern auf Basis von flüssiger Biomasse, Abfällen von hohem biogenen Anteil sowie von Substrat-Einsatzstoffen für die Biogaserzeugung ist es zu enormen Preissteigerungen für diese Energieträger gekommen. In zahlreichen Fällen werden dadurch die der Errichtung von Ökostromanlagen zugrunde liegenden Kostenkalkulationen überstiegen. Anlagenbetreiber, die nicht durch langfristige Bezugsverträge oder Eigenproduktion abgesichert sind, sind daher in ihrer Lebensfähigkeit gefährdet. Aus diesem Grund wird eine Regelung getroffen, die für die von diesen Preissteigerungen betroffenen Anlagenbetreibern eine Unterstützung gewährt. Korrespondierend dazu sieht § 10a Abs. 1 vor, dass die dort genannten rohstoffgeführten Anlagen für die Zuerkennung einer Tarifförderung über eine gesicherte Rohstoffversorgung sowie über einen Mindestbrennstoffnutzungsgrad von 60% verfügen müssen. Für Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung in Betrieb genommen werden, kann kein Rohstoffzuschlag gewährt werden.

Zu Z 20 (§§ 11b):

Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit eröffnet werden, Betreibern von rohstoffabhängigen Anlagen, die in Bezug auf den Rohstoffnutzungsgrad dem Stand der Technik entsprechen, weiterhin eine Tarifförderung zu gewähren, durch die die in den Kosten enthaltene Rohstoffkomponenten teilweise abgedeckt wird. Die in diesen Tarifen enthaltenen Unterstützungskomponenten werden das jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 21a nicht angerechnet. Die Unterstützung hat durch Abschluss eines Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen, wobei die Bestimmungen über die Kontrahierungspflicht gemäß § 10a Abs. 4 und die Gewährung eines Unterstützungstarifes gemäß § 10a Abs. 10 sinngemäß Anwendung finden.

Zu Z 21 und 25 (§§ 12a):

§ 12a schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die Umstellung der Ökostromförderung aus Kleinwasserkraft von Einspeisetarifen auf Investitionszuschüsse. Ab dem in § 12a bestimmten Zeitpunkt erfolgt die Förderung von neu errichteten Anlagen ausschließlich durch Investitionszuschüsse.

Zu Z 22 (§ 12 Abs. 3a):

Die energetische Nutzung der bei der Verbrennung von Ablauge zur Chemikalienrückgewinnung frei werdenden Energie erfolgt im Regelfall großteils für die Energieversorgung der eigenen Produktionsanlagen. Die bei der Produktion anfallenden Reststoffe werden sowohl stofflich (Chemikalienrückgewinnung) als auch energetisch genutzt. Eine Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in der Regel nicht. Eine Unterstützung von neuen Ablaugeverbrennungsanlagen erfolgt daher durch Investitionszuschüsse und nicht durch Einspeisetarife. Es wird daher für Ablaugeverbrennungsanlagen, ebenso wie für andere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern, die keinen Anspruch auf Einspeisetarife haben, ein höherer Investitionszuschuss gewährt als für fossile Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, wenn dies für die Wirtschaftlichkeit von Ablaugeverbrennungsanlagen erforderlich ist.

Zu Z 23 (§ 12 Abs. 4):

Diese Änderung bezweckt die Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu Z 24 (§ 12 Abs. 5):

Die Zählpunktpauschale wird als Finanzierungsinstrument beseitigt und durch den Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom ersetzt. Durch die Einbeziehung von KWK-Anlagen, die auf Basis von Ablaugenverbrennung betrieben werden und daher ausschließlich im industriellen Bereich verwendet werden, in das Förderregime ist es sachgerecht, den Förderdeckel von 60 Mio. auf 65 Mio. Euro anzuheben und das Verhältnis der Förderung von industriell zu nicht industriell verwendeten KWK-Anlagen von 30:70 auf 35:65 anzupassen.

Zu Z 26, 27, 32 und 34 (§ 13 Abs. 10, § 13a Abs. 1, § 22, (§ 22b Abs. 3 und 4):

Die Zählpunktpauschale wird als Finanzierungsinstrument beseitigt und durch den Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom ersetzt.

Zu Z 28 (§ 13c):

In Abs. 9 wird nun klargestellt, dass die Abwicklungsstelle, die nach diesem Bundesgesetz im Namen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit agiert, sich bei gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Z 1 des Prokuraturgesetzes, BGBl. Nr. 172/1945, ausschließlich von der Finanzprokurator vertreten zu lassen hat.

Bei den Mitteln die im Rahmen der Investitionsförderung von der Abwicklungsstelle für die Gewährung von Investitionszuschüssen vergeben werden, handelt es sich nicht um Bundesmittel im Sinne der budgetrechtlichen Vorschriften des Bundes, da diese nicht aus dem Bundeshaushalt ausbezahlt werden. Aus diesem Grund soll mit der Änderung des § 13c Abs. 2 Z 3 klargestellt werden, dass die Abwicklungsstelle die Förderungen als vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit beauftragte Stelle vergibt, diese Förderungen jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgen.

Zu Z 29 (§ 21):

Die Aufnahme neuer Ausgabenposten der Ökostromabwicklungsstelle macht auch eine Ergänzung dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Z 30 (§ 21a):

Neben einer sprachlichen Anpassung erfolgt eine Beseitigung des Zählpunktpauschale, das durch den Verrechnungspreis ersetzt wird. Das zusätzliche Unterstützungsvolumen wird von 17 Mio. Euro auf 21 Mio. Euro erhöht.

Zu Z 31 (§ 21b):

Um eine Flexibilisierung und optimale Nutzung der Fördermittel zu forcieren, wird die bisherige Aufteilung des Einspeisetarifvolumens, mit Ausnahme eines Kontingets für Photovoltaik, beseitigt.

Zu Z 33 (§ 22a) und 36 (§ 23 Abs. 2 Z 1):

Diese Bestimmungen werden aus dem Rechtsbestand entfernt.

Zu Z 35 (§ 22c):

Für Endverbraucher, die Anspruch auf Rückvergütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 des Energieabgabenvergütungsgesetzes, BGBl. I Nr. 201/1996, haben, wird auf Antrag eine Rückvergütung der die 0,5% des Nettoproduktionswertes übersteigenden Ökostromaufwendungen in einem Ausmaß gewährt, das der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung zu bestimmen hat. Die Höhe der Rückvergütung im Einzelfall ist von der Energie-Control GmbH mit Bescheid zu bestimmen, wobei diesem Bescheid die durch Verordnung der Energie-Control GmbH festgestellten Anteile der den Stromhändlern zugewiesenen Ökostrommengen an der Gesamtabgabe von elektrischer Energie aus öffentlichen Netzen an Endverbraucher in Österreich zugrunde zu legen sind.

Zu Z 39 (§ 32c):

In der Bestimmung über das Inkrafttreten nach Abs. 1 wird nicht auf einen fixen Zeitpunkt sondern auf die Genehmigung der Änderungen des Ökostromgesetzes durch die Europäische Kommission und auf eine Kundmachung dieser Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Bundesgesetzblatt abgestellt. Durch soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen des Ökostromgesetzes erst zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem eine Genehmigung der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 3. Satz des EG-Vertrags über die Gewährung von staatlichen Beihilfen erfolgt ist.

Die Bestimmungen, die die Zählpunktpauschale betreffen, werden aus vollzugsökonomischen Gründen mit Ablauf des Jahres, an dem eine Kundmachung über die Genehmigung durch die

Europäische Kommission erfolgt und die übrigen Bestimmungen des Ökostromgesetzes in Kraft getreten sind, aus dem Regelungsbestand beseitigt.